

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 27. Juni

Nr. 26

2014

## Inhalt:

- 120** Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014
- 121** Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) (Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen)
- 122** Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) (Schulverband Lenting)
- 123** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 120** **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014**

### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 30.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2. GO bekanntgemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit                |              |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von          | 20.939.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von     | 20.939.500 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von        | 0 €          |
| 2. im Finanzaushalt                       |              |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 20.626.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 19.989.500 € |
| und einem Saldo von €                     | 637.100 €    |
| b) aus Investitionstätigkeit mit          |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 12.393.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 14.607.600 € |
| und einem Saldo von                       | -2.213.800 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit         |              |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 2.144.400 €  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von     | 567.700 €    |
| und einem Saldo von                       | 1.576.700 €  |

d) und dem Saldo des Finanzaushalts von 0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.144.400 €** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **1.060.000 €**.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **550.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15.05.2014, AZ: 33/9410 Eich\_2014.doc, erteilt.

### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 23.06.2014

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Andreas Seppberger, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen

#### 121 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen (nachfolgend Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I folgende

#### Satzung

#### zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

##### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 85122 Hitzhofen, Kirchweg 12.

##### § 2 Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

##### § 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hitzhofen geführt.

##### § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende, der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende, der Geschäftsführer und die Kassenmitarbeiterinnen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von XX,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils an die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von XX,00 € für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung

festgesetzt ( Art. 9 abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO ).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

##### § 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

##### § 6 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

##### § 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

##### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.06.2008 i.d.F. vom 01.07.2013 außer Kraft.

Hitzhofen, den 25.06.2014

Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen

gez. Roland S a m m ü l l e r , Schulverbandsvorsitzender

### Schulverband Lenting

#### 122 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Lenting (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I - folgende

#### Satzung

#### zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

##### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Lenting

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting

##### § 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Lenting geführt.

##### § 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbands-

räte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der

das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Lenting vom 10.06.2008 außer Kraft.

Lenting, 25.06.2014

gez. Christian T a u e r , Schulverbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**123 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Arkadij Lieder	3165189774

Ingolstadt, 23.06.2014

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r

Andrea B e r g m a n n